

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

ÜBER WAHLZEIT, WAHLBEZIRKE, WAHLLOKALE UND ZEITPUNKT DES ZUSAMMENTRITTS DES BRIEFWAHLVORSTANDES IN DER STADT THALE FÜR DIE LANDRATSWAHL IM LANDKREIS HARZ AM 05. JULI 2020 / STICHWAHL AM 19. JULI 2020

1. Die oben bezeichnete Wahl findet am **Sonntag, den 05. Juli 2020** in der Zeit **von 08.00 - 18.00 Uhr** statt.
Die eventuelle Stichwahl findet am **Sonntag, den 19. Juli 2020** in der Zeit **von 08.00 - 18.00 Uhr** statt.

2. Die Stadt Thale ist in 15 allgemeine Wahlbezirke und Wahllokale eingeteilt:

1	Klubhaus Thale	Walpurgisstraße 37
2	Rathaus Thale	Rathausplatz 01
3	Grundschule „Auf den Höhen“ Hintereingang	E. - Weinert - Straße 36
4	Grundschule „Auf den Höhen“ Vordereingang	E. - Weinert - Straße 36
5	Aus- und Fortbildungsinstitut (LISA)	Schmiedestraße 3 - 4
6	Dorfgemeinschaftshaus Allrode	Kirchplatz 138
7	Dorfgemeinschaftshaus Altenbrak	Unterdorf 05
8	Dorfgemeinschaftshaus Friedrichsbrunn	Hauptstraße 118
9	Grundschule H. Chr. Andersen Neinstedt	Lindenstraße 21 a
10	Dorfgemeinschaftshaus Stecklenberg	Stecklenberger Hauptstraße 24
11	Dorfgemeinschaftshaus Treseburg	Ortsstraße 25
12	Dorfgemeinschaftshaus Warnstedt	Warnstedter Hauptstraße 156
13	Dorfgemeinschaftshaus Weddersleben	Friedensstraße 37
14	Grundschule Westerhausen	Schulstraße 80
15	Briefwahllokal Rathaus Thale (großer Saal)	Rathausplatz 01

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 24.05.2020 bis 14.06.2020 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wähler wählen kann.

Die Stadt Thale hat keine Sonderwahlbezirke gebildet.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wahlberechtigten haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, zur Wahl mitzubringen. Der Wahlberechtigte hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen.
Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel für die Landratswahl ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge.
Gewählt wird mit **amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im jeweiligen Wahllokal bereitgestellt werden**. Der Stimmzettel für die Wahl des Landrates ist von grauer Farbe.
Der Stimmzettel enthält die Namen der für diese Wahl zugelassenen Bewerber.
4. Bei der Wahl des Landrates hat jeder Wähler **eine** Stimme. Der Wähler kennzeichnet durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei, welchem Bewerber er seine Stimme geben will. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet

und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen oder das Wahlgerät selbständig zu bedienen, bestimmt eine Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem Wahlvorsteher mit. Auf Wunsch des Wählers kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahllokal sind öffentlich. Hierzu hat jedermann Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt Thale einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen. Der Stimmzettelumschlag mit dem Stimmzettel ist zu verschließen. Dieser ist gemeinsam mit dem unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag zu legen, zu verschließen und danach so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu leiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
8. **Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.**
9. **Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag um 15.00 Uhr im Briefwahllokal (Wahllokal Nr. 15) im Rathaus Thale, großer Saal, Rathausplatz 01 in Thale zusammen.**
10. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Der Wahlvorstand hat insbesondere einen Wähler zurückzuweisen, der für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt hat.

Thale, 08.05.2020

gez. Michalk, Gemeindevorstand

Hinweis:

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Thale unter www.bodetal.de/ihre-stadt-online/rathaus-online/wahlen-2020.html und www.bodetal.de/ihre-stadt-online/aktuelle-infos.html einzusehen.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

ÜBER DIE MÖGLICHKEIT DER EINSICHTNAHME IN DAS WÄHLERVERZEICHNIS UND DIE ERTEILUNG VON WAHLSCHEINEN FÜR DIE LANDRATSWAHL IM LANDKREIS HARZ AM 05. JULI 2020 / STICHAHL AM 19. JULI 2020

1. Das Wählerverzeichnis für die Stadt Thale mit ihren Ortsteilen Allrode, Altenbrak (mit Almsfeld und Wendefurth), Friedrichsbrunn, Neinstedt, Stecklenberg, Treseburg, Warnstedt, Weddersleben und Westerhausen kann in der Zeit **vom 15.06.2020 bis 19.06.2020** während der Dienststunden von Montag bis Freitag zwischen 09.00 Uhr und 18.00 Uhr im Bürgerbüro des Rathauses der Stadt Thale, Rathausplatz 01 in Thale zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten gemäß § 18 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 27.02.2004 in der derzeit geltenden Fassung eingesehen werden. Das Bürgerbüro ist barrierefrei zu erreichen. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes in der derzeit geltenden Fassung eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit **vom 15.06.2020 bis zum 19.06.2020 bei der Stadt Thale**, Bürgerbüro, Rathausplatz 01 in 06502 Thale gemäß § 19 Abs. 1 KWG LSA während der Dienststunden einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des KWG LSA sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 in der derzeit geltenden Fassung.
Nach dem 19.06.2020, 18.00 Uhr ist ein Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nicht mehr zulässig.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis zum 14.06.2020 eine Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
4. Einen **Wahlschein** erhalten auf Antrag
 - 4.1. die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
 - 4.2. die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
 - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben oder

- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Wahlscheinanträge können gemäß § 24 Abs. 1 KWO LSA von in dem Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen vom 15.06.2020 bis 03.07.2020 während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag zwischen 09.00 Uhr und 16.00 Uhr, am Freitag zwischen 09.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie am Freitag, den 03.07.2020 von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Briefwahlbüro des Rathauses der Stadt Thale, Rathausplatz 01 in Thale mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Die fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und seine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Bei verbundenen Wahlen gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die der Antragsteller wahlberechtigt ist. Wahlscheine können von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2. a) bis b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, beantragt werden.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Das Gleiche gilt für verlorene Stimmzettel, die nach § 25 Abs. 12 KWO LSA ausgegeben worden sind. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte für jede Wahl:
 - einen Stimmzettel des Wahlbereiches,
 - den Stimmzettelumschlag,
 - den Wahlbriefumschlag sowie
 - das Merkblatt zur Briefwahl.
6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle) oder durch **Briefwahl** wählen. Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden. Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Thale, den 08.05.2020
gez. Michalk,
Gemeindewahlleiterin

Hinweis:

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Thale unter www.bodetal.de/ihre-stadt-online/rathaus-online/wahlen-2020.html und www.bodetal.de/ihre-stadt-online/aktuelle-infos.html einzusehen.

BEKANNTMACHUNG

Das Amtsblatt Jahrgang 13 Nummer 2/2020 der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz wurde am 31. März 2020 wie verfügt bekannt gemacht.

In der Stadt Thale wird das Amtsblatt zusätzlich öffentlich, zur Einsichtnahme für Jedermann, ausgelegt für den Zeitraum vom

01.06.2020 bis einschließlich 30.09.2020

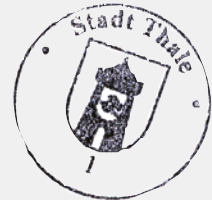
während der Dienststunden der Stadtverwaltung in der Zeit Montag, Mittwoch und Donnerstag von 9 Uhr bis 16 Uhr, Dienstag von 9 Uhr bis 18 Uhr und Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr im Amt Bauen

und Ordnung, Raum 324 Öffentliche Auslegungen der Stadt Thale, Rathausplatz 1, 06502 Thale.

Thale, 28.04.2020



Balcerowski
Bürgermeister



FERIENPASS MIT DEM FERIENPASS



Die Sommerferien stehen fast vor der Tür und trotz aktueller Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt im Rahmen der Maßnahmen zum Infektionsschutz vor COVID-19 und den damit in Verbindung stehenden Einschränkungen bemüht sich die Stadt Thale einen Ferienpass vorzubereiten.

Mit Unterstützung vieler ortsansässiger Vereine, städtischer Einrichtungen und privaten Unternehmen werden zahlreiche tolle Angebote zusammengestellt, damit die Kinder und Jugendlichen der Einheitsgemeinde Thale eine abwechslungsreiche und interessante Ferienzeit erleben können.

Mit einem Mix aus Spiel, Spaß, Abenteuer, Spannung und Sport können hoffentlich die Ferien genossen werden. Der Ferienpass wird einige Aktionen anbieten, sodass in den Sommerferien ganz sicher keine Langeweile aufkommt. Welche das sein werden, wird rechtzeitig vor den Ferien auf unserer Internetseite www.bodetal.de zu entdecken sein.

Der Pass wird im Bürgerbüro und in den Grundschulen der Stadt Thale zu einem geringen Unkostenbeitrag (voraussichtlich 2,00 €) angeboten.

Impressum

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil:
Bürgermeister der Stadt Thale Thomas Balcerowski

Herausgeber und verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:
eckpunkt – Die Medienagentur GmbH

Konzeption, Redaktion, Layout, Satz und Anzeigen:
eckpunkt – Die Medienagentur GmbH
Frau Tosca Zadow, Frau Sindy Rathaj | Steinbachstr. 5a | 06502 Thale
Tel.: 03947 / 77 29 466

Herr Stefan Hoffmann | Regierungsstr. 51 | 99084 Erfurt
Tel.: 0361 / 65 32 620

E-mail: thalekurier@eckpunkt.de | Internet: www.eckpunkt.de

Verteilung / Briefkastenzustellung:
Media Marketing Magdeburg GmbH
Telefon: +49 (0) 391 59 99-594

Druck: Quedlinburg DRUCK GmbH

Erscheinungsweise:
monatlich, kostenlos an alle erreichbaren Haushalte in Thale (inkl. aller Ortsteile)
Nächste Ausgabe: Redaktionsschluss: 12.06.2020, Erscheinungstag: 27.06.2020

Fotos: eckpunkt (T. Zadow, S. Rathaj, S. Hoffmann), Stadt Thale, Bodetal Tourismus GmbH, aboutpixel.de, pixelio.de, istockphoto.de, www.fotolia.de, Adobe Stock, Titel: Tosca Zadow

Vervielfältigung, Speicherung und Nachdruck, auch auszugsweise, ist ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers und der Redaktion nicht gestattet. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nur die Meinung des Autors wieder, nicht die des Herausgebers oder der Redaktion.

Für deren Richtigkeit und Vollständigkeit übernimmt der Herausgeber und die Redaktion keine Gewähr. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Gerichtsstand ist Erfurt.